

23.406 n Pa.Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission für
soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates**

vom 27. August 2025

Mehrheit

Minderheit (Vietze, Aellen, Aeschi, Amaudruz,
de Courten, Fischer Benjamin, Gutjahr, Hess
Erich, Sauter, Silberschmidt, Thalmann-Bieri,
Wyssmann)

Nichteintreten

**Bundesgesetz
über die Familienzulagen
und Finanzhilfen an Fami-
lienorganisationen
(Erhöhung der Mindestsätze
der Familienzulagen)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom ...²,
beschliesst:*

1 BBl 2025 ...

2 BBl 2025 ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

I

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006³ über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen wird wie folgt geändert:

Art. 5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

Art. 5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1 und 2)*

Mehrheit

Minderheit (Gutjahr, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Pahud, Sauter, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 215 Franken pro Monat.

¹ beträgt mindestens 250 Franken ...

¹ *Streichen*

² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 268 Franken pro Monat.

² beträgt mindestens 300 Franken ...

² *Streichen*

Mehrheit

Minderheit (Marti Samira, Crottaz, Gysi Barbara, Hässig Patrick, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt)

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Prozent gestiegen ist. ...

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung an. ...

Mehrheit

Minderheit (Gutjahr, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Pahud, Sauter, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)

... Er

... Er

rundet die Ansätze auf den nächsthöheren Fünffranken-Betrag.

rundet die Ansätze auf den nächsten Fünffranken-Betrag.

³ SR 836.2

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

Art. 16 Finanzierung

Art 16 Abs. 2^{bis}

¹ Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten.

² Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.

Mehrheit

Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)

^{2bis} Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichten die Beiträge zu gleichen Teilen. Die Kantone können höhere Arbeitnehmerbeiträge vorsehen.

³ Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss.

⁴ Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.